



[www.marinechor-nuernberg.de](http://www.marinechor-nuernberg.de)

Mitglied im Fränkischen Sängerbund

# **Satzung**

## **Marinechor Nürnberg**

Stand: 29.01.2014

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein, der Mitglied des Fränkischen Sängerbundes ist, führt den Namen „Marinechor Nürnberg“.

Der Sitz des Vereins ist Nürnberg.

## **§ 2 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr**

## **§ 3 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Pflege und Erhaltung des maritimen Liedgutes und des Chorgesanges.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßige Proben, Konzerte, musikalische Veranstaltungen, wie bei kirchlichen und sozialen Auftritten.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Barauszahlungen vom Kassenbestand des Chores haben grundsätzlich mit Zustimmung des Vorstandes gegen Quittung zu erfolgen.

Barbeträge von mehr als 500,00 € bedürfen grundsätzlich der Zustimmung des gesamten Vorstandes. Dies muss immer schriftlich festgehalten werden.

Spenden dürfen nicht vom Chor zurückverlangt werden.

Freiwillig erbrachte finanzielle Leistungen dürfen nicht vom Chor zurückverlangt werden.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

## **§ 4 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 5 Verbot von Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet allein der Vorstand. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme bedarf es keinerlei Begründung und sie ist nicht anfechtbar.

## **§ 7 Mitglieder**

Der Verein besteht aus singenden- und fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Bei Ehrenmitgliedern handelt es sich um Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

Wird ein Nichtmitglied zu einem Ehrenmitglied ernannt, hat das Ehrenmitglied dieselben Rechte wie jedes andere Mitglied (z. B. Teilnahme an der Mitgliederversammlung, Antrags-, Rede- und Stimmrecht).

Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Ehrenmitglieder erhalten eine Ehrenurkunde.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten.

Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderen Anlass beschlossenen Umlagesatz.

Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung sowie Beschlüsse und Anordnungen der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung zu beachten, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was die Arbeit und das Ansehen des Vereins schädigen könnte.

Jedes Mitglied ist einverstanden, dass Bilder und Textbeiträge über seine Person auf der Internetseite unseres Vereins ([www.marinechor-nuernberg.de](http://www.marinechor-nuernberg.de)) veröffentlicht werden.

Bilder und Texte verfolgen ausschließlich den Zweck, den Verein und insbesondere unsere Sänger/innen mit ihren Aktivitäten in der Öffentlichkeit darzustellen.

Die Darstellung wird unter der Verantwortung des Vorstandes vom Webmaster der Seite erstellt und laufend überarbeitet.

Nach dem Kunst- und Urheberrechtsgesetz hat jeder Mensch ein Recht am eigenen Bild.

Daher dürfen grundsätzlich keine Bilder ohne sein ausdrückliches Einverständnis verbreitet werden. Gleiches gilt auch für Textdarstellungen, sofern sie auf einzelne Personen Bezug nehmen.

Das Einverständnis kann jederzeit beim 1. Vorstand schriftlich widerrufen werden.

Jedes Mitglied verpflichtet sich, schriftlich Veränderungen oder persönliche Daten dem Vorstand mitzuteilen.

Persönliche Daten können sein:

- a) Adresse
- b) Telefon
- c) Name/ durch Heirat usw.
- d) Bankverbindung bei erteiltem Bankeinzug

## **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) durch Tod

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.

Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Vom Verein überlassene Gegenstände und wichtige Dokumente sind dem Chor beim Austritt unverzüglich zurückzugeben.

## **§ 10 Ausschluss aus dem Verein**

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

Um einen wichtigen Grund handelt es sich:

Wenn das Mitglied in grober Weise und beharrlich gegen seine Mitgliederpflichten verstößt, sodass die Fortsetzung der Mitgliedschaft für den Verein nicht zumutbar ist.

Wegen Beitragsrückständen von mehr als 6 Monaten, trotz einer mündlichen und schriftlichen Mahnung durch den Kassierer oder einem Vorstandsmitglied.

Wegen Ansehenschädigung des Vereins in der Öffentlichkeit.

Wegen Missachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder Vorstandschaft.

In jedem Fall verliert das ausscheidende Mitglied alle Rechte und Ansprüche an den Verein, bleibt jedoch für unerfüllte Verpflichtungen und einem dem Verein zugefügten Schaden haftbar.

### **Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.**

Das Ausschlussverfahren muss fair gestaltet sein. Dazu gehört, dass das betroffene Mitglied vor dem Beschluss über den Ausschluss angehört wird.

Wirksam ist der Beschluss mit der Bekanntgabe gegenüber dem betroffenen Mitglied.

Der Beschluss über den Ausschluss muss begründet werden.

Die Gründe sollten detailliert und nachvollziehbar formuliert sein.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats nach Zustellung des Ausschlusses an den Vorstand zu richten ist.

Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

Zu dieser Mitgliederversammlung ist im Zeitraum von 2 Monaten nach der Berufung einzuladen.

## **§ 11 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Beiträge sind Bringschulden. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Die Vorstandschaft kann Beiträge in besonderen Fällen ermäßigen, stunden oder erlassen.

## **§ 12 Verwendung der Finanzmittel**

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins.

Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen, dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch andere Personen gewährt werden.

## **§ 13 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 14 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- d) Kassenberichte durch den/die Kassierer/in
- e) Wahl der Kassenprüfer/innen
- f) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
- g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- i) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekanntgegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt.

Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Bei Wahlen gilt derjenige Kandidat als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein(e) Schriftführer/in anwesend.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Jedes Mitglied hat das Recht, jederzeit auf Antrag das Kassenbuch einzusehen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstand und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

## **§ 15 Kassenprüfer**

Die Kassenprüfung findet einmal jährlich statt.

Durch die Überprüfung des Wirtschafts- und Zahlungsverkehrs, werden die Integrität des Vereins und das Vertrauen der Mitglieder in den Vorstand gewährleistet.

## **§ 16 Aufgaben der Kassenprüfer**

- a) Überprüfung der Bargeldgeschäfte und Barbelege
- b) Prüfung der Kosten, insbesondere, ob die Einnahmen und Ausgaben richtig zugeordnet wurden
- c) Prüfung, ob die Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß eingegangen sind
- d) Prüfung der Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins
- e) Prüfung des Vereinsvermögens

Die Kassenprüfer haben die Kasse vor der Mitgliederversammlung genauestens zu prüfen und Unregelmäßigkeiten unverzüglich dem Vorstand zu melden.

Ist die Kasse in Ordnung, so müssen sie auf der Mitgliederversammlung die Entlastung des Kassierers beantragen.

Sollten sich später Unregelmäßigkeiten der Kasse nach Prüfung durch den neugewählten Vorstand ergeben, so können die Kassenprüfer des vorherigen Jahres ebenso wie der vorherige Kassierer zur Verantwortung gezogen werden.

## **§ 17 Der Kassierer**

Der Kassierer ist die Person im Vorstand einer Gesellschaft, die für die Verwaltung von Kasse und Finanzen zuständig ist.

Der Kassierer verwaltet das Vereinsvermögen, empfängt Gelder, führt die anfallenden Zahlungen durch und führt hierüber einen Nachweis.

Der Kassierer ist in der Regel für die Buchführung und Kassenführung verantwortlich und legt der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vor.

Zusätzlich wird die Kassenführung durch Kassenprüfer geprüft, die der Mitgliederversammlung ebenfalls berichten.

In der Regel haftet ein Verein für seine geschäftliche Tätigkeit nur mit dem Vereinsvermögen.

Das Privatvermögen der Mitglieder und des Vorstandes bleibt unberührt, wenn nicht ein Haftungsfall vorliegt.

Der Kassierer hat auf der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr abzulegen.

## **§ 18 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem Chorleiter

### **Der Chorleiter:**

Den Ablauf der Proben bestimmt der Chorleiter. Er berät den Vorstand bei der Aufnahme aktiver Mitglieder.

Bei Auftritten legt der Chorleiter, in Absprache mit dem Vorstand, die Lieder und ihre Reihenfolge fest.

### **Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:**

- a) der/die Vorsitzende
- b) der/die stellvertretende Vorsitzende
- c) der/die Schriftführer(in)
- d) der/die Kassierer(in)
- e) der/die Kassenprüfer(in)

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorstand je allein vertreten. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und besitzen das Recht zur internen Geschäftsführung.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur aktive Mitglieder des Vereins werden.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

## **§ 19 Entlastung des Vorstandes**

Sind dem Vorstand keine Verfehlungen vorzuwerfen, so ist er durch die Mitgliederversammlung zu entlasten.

Stellt der neu gewählte Vorstand Unregelmäßigkeiten oder vorsätzliche oder grobfahrlässige Verfehlungen des ehemaligen Vorstandes fest, so kann durch Einberufung einer Mitgliederversammlung die Entlastung des ehemaligen Vorstandes wieder aufgehoben werden.

## **§ 20 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, z. B. ein Kinderchor zwecks Verwendung für die Förderung des Chorgesanges.

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Beschluss ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit erforderlich (§41BGB).

Der Verein wird aufgelöst, wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet ist. Kein Auflösungsgrund ist es hingegen, wenn das Gericht ablehnt, das Insolvenzverfahren zu eröffnen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

## **§ 21 Inkrafttreten**

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 29.01.2014 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.

Nürnberg den 29.01 2014

  
*MarineChor*

**N Ü R N B E R G**